

advofax. 08/09

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wenden wir uns einem Thema zu, welches jeder von uns gern verdrängt, obwohl wir sehr wohl wissen, dass eine Regelung erforderlich ist. Es handelt sich um die Patientenverfügung. Dabei spielt es keine Rolle, ob man alt oder jung ist - Krankheit und Unfall können uns jederzeit ereilen. Da der Gesetzgeber die Problematik nunmehr endlich geregelt hat, nehmen wir dies zum Anlass, Sie noch einmal auf dieses Thema hinzuweisen und Sie anzuregen, sich mit dieser Materie gedanklich zu befassen.


Rechtsanwältin Dr. Rudolph

Patientenverfügung

von Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz

Der Gesetzgeber hat nach langen Überlegungen und Beratungen nunmehr die so genannte Patientenverfügung gesetzlich geregelt; diese Neuregelung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Die Patientenverfügung ist eine Erklärung darüber, welche Behandlungsmethoden und ärztlichen Eingriffe bei einem Patienten zukünftig, wenn er selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, angewendet werden dürfen bzw. untersagt werden.

Der Patient kann beispielsweise bestimmen, ob und in welchem Umfang lebensverlängernde ärztliche Behandlungen (künstliche Ernährung, Herz-Lungenmaschine) oder bestimmte Eingriffe (Organtransplantation) in einer für ihn lebensbedrohlichen Situation, in der er selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, durchgeführt werden sollen.

Juristisch gesprochen ist die Patientenverfügung eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass zum Behandlungszeitpunkt keine Einwilligungsfähigkeit des Patienten mehr besteht.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Durch die Patientenverfügung nicht geregelt wird, wer den dort niedergelegten Willen des Patienten umzusetzen hat. Nach der gesetzlichen Regelung ist dies ein für den einwilligungsunfähigen Patienten zu bestellender Betreuer, sofern nicht der Patient selbst im Rahmen einer **Vorsorgevollmacht** bestimmt hat, wer für ihn in solchen Situationen handeln darf und Erklärungen abgeben kann. Dies ist in der Vorsorgevollmacht zu regeln, so dass Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht parallel aufgesetzt werden sollten.

Reichweite der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist für einen Arzt, einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten grundsätzlich verbindlich, wenn der Wille des Patienten für die konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann und der Verfügende nicht erkennbar von der Verfügung abrückt oder die Verfügung im Zustand der Einwilligungsfähigkeit verfasst wurde.

Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung umfasst insoweit auch Behandlungen oder Behandlungsmethoden, die grundsätzlich mit dem Gewissen des Betreu-

advofax. 08/09

ers, des Bevollmächtigten, des Pflegers oder des Arztes nicht vereinbar sind. Eine dem Patientenwillen widersprechende Behandlung oder Pflege ist nicht zulässig und zu beenden.

Somit stellt sich also die Frage, wie eine Patientenverfügung abzufassen ist, um den mit ihr verbundenen Willen des Patienten eindeutig und möglichst umfassend zum Ausdruck zu bringen. Wie immer gilt dabei der Grundsatz, dass der Wille des Patienten umso einfacher zu ermitteln ist, je konkreter und präziser die Patientenverfügung formuliert ist. Bei der Auslegung einer solchen Verfügung ist zunächst von deren Wortlaut auszugehen, allerdings sind auch frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und die persönlichen Wertvorstellungen des Patienten zu berücksichtigen.

Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung treffen persönliche, juristische und medizinische Aspekte und Formulierungen aufeinander. Wer sich mit lebensverlängernden Behandlungsmethoden oder möglichen Krankheitsverläufen nicht auskennt, wird schwerlich präzise formulieren können, wann und in welcher Form die Patientenverfügung Anwendung finden soll und ohne juristische Kenntnisse wird man die erforderlichen Anweisungen, Einwilligungen oder Verbote möglicherweise nicht ausreichend präzise formulieren können. Schlussendlich sollte jeder Verfügende seine persönlichen Wertvorstellungen niederlegen, um später eine Auslegung der Patientenverfügung zu ermöglichen.

Eine erste Hilfestellung liefert ein Mustertext des Bundesministeriums der Justiz, den Sie im Internet unter www.bmj.bund.de abrufen können. Auch kommerzielle Anbieter preisen ihre Formulare an; wie immer bei Formularen ist aber deren Verwendungen ohne ausreichende Sachkenntnis problematisch.

Form und Unwiderruflichkeit

Grundsätzlich muss die Patientenverfügung schriftlich niedergelegt werden. Zweckmäßig ist, durch die Unter-

schrift von Zeugen bestätigen zu lassen, dass der Verfügende zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geistig und körperlich in der Lage war, eine Entscheidung über die Einwilligung in ärztliche Eingriffe zu treffen.

Eine regelmäßige Erneuerung der Patientenverfügung sieht das Gesetz nicht vor; zweckmäßig ist aber eine Bestätigung in regelmäßigen Zeitabständen durch neuerliche, mit Datum versehener Unterschrift, um zu dokumentieren, dass der Verfügende weiterhin zu dem Inhalt der Verfügung steht.

Die Verfügung ist im Übrigen zu jeder Zeit widerruflich, so lange der Verfügende in der Lage ist, in eigenen Angelegenheiten rechtsverbindlich zu entscheiden.

Hinterlegung

Die Patientenverfügung muss für den Notfall auffindbar sein. So sollte beispielsweise der in der Vorsorgevollmacht benannte Bevollmächtigte ein unterzeichnetes Exemplar für seine Unterlagen erhalten oder ein behandelnder Hausarzt.

Darüber hinaus kann die Patientenverfügung in einem bei der Bundesnotarkammer geführten zentralen Vorsorgeregister registriert werden; dort werden Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Verfügung und deren Inhalt verzeichnet; das Register ist dann auf Anfrage berechtigt, den Vormundschaftsgerichten entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine unmittelbare Auskunftserteilung an Ärzte oder Krankenhäuser kommt nicht in Betracht.

Beratung

Wir beraten Sie gerne im Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragen und der Errichtung einer Patientenverfügung sowie einer Vorsorgevollmacht. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Patientenverfügung wird ein von Ihnen benannter Arzt mit einbezogen, um den medizinischen Sachverstand mit einzubinden.

advofax. 08/09

Entgeltfortzahlung bei gefährlichen Sportarten

Sie bzw. Ihre Arbeitnehmer spielen Fußball und ziehen sich einen Bänderriss zu, Sie bzw. Ihre Arbeitnehmer betreiben eine Kampfsportart und brechen sich dabei die Hand, Sie bzw. Ihre Arbeitnehmer verletzen sich beim Bergsteigen und fallen für längere Zeit an dem Arbeitsplatz aus.

Grundsätzlich gilt, derjenige Arbeitnehmer, der erkrankt oder auf Grund eines Unfalles vorübergehend arbeitsunfähig wird, hat nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes ein Recht auf Weiterzahlung seines Gehaltes/Lohnes für die Zeit von 6 Wochen. Sportunfälle eines Arbeitnehmers lösen dabei immer wieder unwillige Reaktionen des Arbeitgebers aus, die in der Frage münden, ob dieser verpflichtet ist, Erkrankungen, die aus den sportlichen Aktivitäten seines Mitarbeiters resultieren, finanziell im Rahmen der Entgeltfortzahlung absichern zu müssen. Grundsätzlich entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers, wenn diesen ein Verschulden an dem Krankheitsfall trifft.

Bei der Ausübung gefährlicher Sportarten wurde ein solches Verschulden bislang in wenigen Fällen angenommen, beispielsweise für Kickboxen und Bungeespringen. Nach Auffassung diverser Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts sollen hingegen Fallschirmspringen, Motorradrennen, Motorcrossrennen, Drachenfliegen und Fußballspielen nicht als gefährlich einzustufen sein.

Den Arbeitnehmer kann allerdings gleichwohl ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit treffen, wenn er eine Sportart ausübt, ohne dafür über die persönlichen Fähigkeiten zu verfügen. Ein Marathonlauf ohne Vorbereitung, eine Schweizer Skiabfahrt ohne Skikurs oder ähnliche, besonders riskante Formen der Sportausübung, können den Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfallen lassen. Nicht zulässig ist es, im Arbeitsvertrag bestimmte Sportarten zu verbieten, z.Bsp. das Fußballspiel am Wochenende; entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sind unwirksam.

Zertifizierung

Unsere Kanzlei ist seit Juni 2009 zertifiziert. DGQS Deutsche Gesellschaft für Qualitätssicherung hat uns bestätigt, dass in unserer Kanzlei ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 sowie für den Bereich der Insolvenzverfahren nach INSO 9001 eingeführt und umgesetzt wurde. Dies bedeutet, dass wesentliche Arbeitsabläufe in unserer Kanzlei systematisiert sind, dass regelmäßige Qualitätskontrollen stattfinden und Verbesserungsmaßnahmen in einer bestimmten Systematik umgesetzt werden. Wir sind überzeugt, dass wir Ihnen als Mandanten ein höheres Maß an Qualität bei der Bearbeitung der Mandate anbieten können, wobei sich die Zertifizierung nicht auf dem juristischen Inhalt unserer Tätigkeit bezieht. Beurteilt wird aber beispielsweise die Frage, ob regelmäßige Fortbildungen für Kanzleihinhaber und Angestellte stattfinden und damit stets aktuelle Rechtskenntnisse verfügbar sind.

Teil dieses Qualitätsmanagementsystems ist die Beurteilung der Kundenzufriedenheit; wir werden zukünftig möglicherweise also im Rahmen eines Fragebogens nach Ihrer Zufriedenheit mit den von uns angebotenen Leistungen befragen